

Das Seekriegsrecht ist von Grund aus neu zu gestalten. Die Londoner Erklärung von 1909 wird eine geeignete Grundlage für die Verhandlungen abgeben. Sie muß aber zu einer allgemeinen Seekriegsordnung, neben der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, ausgestaltet werden und die neuen Formen der Kriegführung (ich nenne nur die Seesperre und den Tauchbootkrieg) umfassen. Die Freiheit der Meere ist durch Beseitigung oder beschränkende Regelung des Seebeuterechts, des Rechts der Blockade und des Konterbanderechts zu sichern (vgl. oben § 41 und § 42).

Endlich muß die Rechtsstellung der neutralen Staaten und ihrer Staatsangehörigen in einer erschöpfenden Vereinbarung festgelegt werden, in der nicht nur wie bisher ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte, insbesondere die Freiheit ihres Handels, genau umschrieben werden.

8. Die Lösung dieser gewaltigen Aufgaben muß durch die völkerrechtliche Wissenschaft vorbereitet werden, die nicht nur das geltende Recht darzustellen, sondern auch, gestützt auf die sichere Erkenntnis des geschichtlich Gewordenen, dem Recht der Zukunft die Bahn zu weisen hat.⁷⁾

7) Niemeyer, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. 1917. S. 15: „Wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben.“